



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

**hier: Vermutungsregelung Verantwortlichkeit für technische Störung
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 1 werden in Art. 47a Abs. 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Gemeinderatsmitglieds bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Gemeinderatsmitglieds liegen. ⁶Bringt das betroffene Gemeinderatsmitglied Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Gemeinderatsmitglieds eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Gemeinderatsmitglieds für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁷Kommt eine Zuschaltung einzelner oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder zu einer Sitzung nicht zustande und liegt der Grund der Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde, kann der erste Bürgermeister, wenn er den Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenruft, die Befugnis der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung für das betreffende Gemeinderatsmitglied oder für alle Gemeinderatsmitglieder für die darauffolgende Sitzung aussetzen; Satz 5 gilt entsprechend.“

2. In § 2 Nr. 2 werden in Art. 41a Abs. 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Kreisrats bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Kreisrats liegen. ⁶Bringt der betroffene Kreisrat Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Kreisrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Kreisrats für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁷Kommt eine Zuschaltung einzelner oder mehrerer Kreisräte zu einer Sitzung nicht zustande und liegt der Grund der Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises, kann der Landrat, wenn er den Kreistag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenruft, die Befugnis der Teilnahme an Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung für den betreffenden Kreisrat oder für alle Kreisräte für die darauffolgende Sitzung aussetzen; Satz 5 gilt entsprechend.“

3. In § 3 Nr. 2 werden in Art. 38a Abs. 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Bezirksrats bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Bezirksrats liegen.
⁶Bringt der betroffene Bezirksrat Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Bezirksrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Bezirksrats für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁷Kommt eine Zuschaltung einzelner oder mehrerer Bezirksräte zu einer Sitzung nicht zustande und liegt der Grund der Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks, kann der Bezirkstagspräsident, wenn er den Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenruft, die Befugnis der Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung für den betreffenden Bezirksrat oder für alle Bezirksräte für die darauffolgende Sitzung aussetzen; Satz 5 gilt entsprechend.“
4. In § 4 Nr. 4 werden in Art. 33a Abs. 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„⁵Sind die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zum Zeitpunkt der Nichtzuschaltung des betroffenen Verbandsrats bei anderen zugeschalteten Personen gegeben, wird vermutet, dass die Gründe für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des betroffenen Verbandsrats liegen.
⁶Bringt der betroffene Verbandsrat Tatsachen vor, die es als begründet erscheinen lassen, dass die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt, hat die Nichtzuschaltung dieses Verbandsrats eine Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung des Verbandsrats für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁷Kommt eine Zuschaltung einzelner oder mehrerer Verbandsräte zu einer Sitzung nicht zustande und liegt der Grund der Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands, kann der Verbandsvorsitzende, wenn er die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenruft, die Befugnis der Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbands mittels Ton-Bild-Übertragung für den betreffenden Verbandsrat oder für alle Verbandsräte für die darauffolgende Sitzung aussetzen; Satz 5 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und die daraus resultierenden Rechtsfolgen setzen eine angemessene Risikoverteilung voraus. Aufgrund der Vielschichtigkeit der möglichen Störfaktoren wird es häufig dazu kommen, dass im Nachhinein nicht mehr aufgeklärt werden kann, in wessen Verantwortungsbereich Hindernisse bei der Zuschaltung und die daraus folgenden Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds fallen.

Durch eine Regelung, die eine (widerlegbare) Vermutung aufstellt, wonach die zur Nichtzuschaltung führende technische Störung beim nichtzugeschalteten Gremienmitglied liegt, wenn die Zuschaltung bei anderen Personen gelingt, werden die kommunalen Gremien entlastet. Sie entspricht auch dem Regel-Ausnahme-Prinzip von Sitzungszwang und audio-visueller Zuschaltung.

Eine Regelung, die es dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums erlaubt, für den Fall, dass infolge der Nichtzuschaltung ein Gegenstand in der folgenden Sitzung erneut beraten werden muss, gegenüber dem betreffenden Gremienmitglied oder allen Mitgliedern die körperliche Teilnahme anzuordnen, stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien aufrechterhalten bleibt.